

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**



**Genehmigung zum Wechsel der Inhaberschaft
bezüglich der Genehmigung
zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen
des Kernkraftwerkes Biblis, Block A**

15.12.2017

AZ: 99 d 02.05.02

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | TENOR | 2 |
| 1.1 | GENEHMIGUNGSUMFANG | 3 |
| 1.2 | GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN | 3 |
| 1.3 | VERANTWORTLICHE PERSONEN | 4 |
| 1.4 | DECKUNGSVORSORGE | 4 |
| 1.5 | NEBENBESTIMMUNGEN | 4 |
| 1.6 | BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN | 5 |
| 1.7 | SOFORTIGE VOLLZIEHUNG | 5 |
| 1.8 | KOSTENENTSCHEIDUNG | 5 |
| 2 | BEGRÜNDUNG | 6 |
| 2.1 | SACHVERHALT – ANTRAGSGEGENSTAND | 6 |
| 2.1.1 | <i>Genehmigungsverfahren</i> | 7 |
| 2.1.2 | <i>Verfahrensrechtliche Voraussetzungen</i> | 7 |
| 2.1.3 | <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> | 8 |
| 2.1.4 | <i>Behördenbeteiligung</i> | 8 |
| 2.1.5 | <i>Beteiligung Dritter</i> | 8 |
| 2.1.6 | <i>Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 14 AtVfV</i> | 9 |
| 2.1.7 | <i>Anhörung der Antragstellerin</i> | 9 |
| 2.2 | PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN | 9 |
| 2.2.1 | <i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG</i> | 9 |
| 2.2.2 | <i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG</i> | 12 |
| 2.2.3 | <i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG</i> | 12 |
| 2.2.4 | <i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG</i> | 12 |
| 2.2.5 | <i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG</i> | 12 |
| 2.2.6 | <i>Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG</i> | 12 |
| 2.3 | BEGRÜNDUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG | 12 |
| 2.4 | BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG | 13 |
| 3 | RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 14 |

1 TENOR

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004 (GVBl. I, S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 03. November 2014 (GVBl. I S. 269) den Antragstellerinnen

RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen
und
RWE Nuclear GmbH, Huyssenallee 2, 45128 Essen

die

Genehmigung zum Wechsel der Inhaberschaft bezüglich der Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Blockes A des Kernkraftwerkes Biblis

nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt 1.2 und der Nebenbestimmungen in Abschnitt 1.5.

Datum: 15.12.2017

AZ: 99 d 02.05.02

1.1 GENEHMIGUNGSUMFANG

Die RWE Nuclear GmbH tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 neben die RWE Power AG als Inhaberin der in 1.6 genannten atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 Absatz 3 AtG für die Anlage KWB-A bei. Der Beitritt bewirkt die uneingeschränkte Übernahme der atomrechtlichen Verantwortung neben der RWE Power AG für die Anlage KWB-A.

Mit dem Beitritt ist die RWE Nuclear GmbH Mitinhaberin der Anlage KWB-A als Kernanlage nach § 17 Absatz 6 AtG.

Die RWE Power AG ist mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH keine Mitinhaberin der in 1.6 genannten Genehmigung mehr und aus der atomrechtlichen Verantwortung für die Anlage KWB-A entlassen.

Alleinige Genehmigungs- und Anlageninhaberin im Sinne des § 17 Absatz 6 AtG ist dann die RWE Nuclear GmbH.

1.2 GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Der Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Unterlagen zugrunde. Die Festlegungen darin sind verbindlich, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist.

A-1 RWE Power AG – RWE Nuclear GmbH

Schreiben vom 31. Juli 2017, Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen der RWE Power AG und auf Entlassung der RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH (Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft)

A-2 RWE Power AG – RWE Nuclear GmbH

Schreiben vom 31. Juli 2017

Handelsregisterauszug, Abteilung B, Amtsgericht Essen; HRB 21375 vom 26. Juli 2017

A-3 RWE Power GmbH

Schreiben vom 04. Oktober 2017

Verantwortliche Personen für die Anlage KWB-A; Zuverlässigkeit und Fachkunde

A-4 RWE Power GmbH

Schreiben vom 04. Oktober 2017

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 30. April 2009, geändert am 30. Januar 2014

A-5 RWE Power AG – RWE Nuclear GmbH

Schreiben vom 20. Oktober 2017

Anlage KWB-A - Nachweis der Deckungsvorsorge mit Anlage:

Schreiben der HDI Gerling Industrie Versicherung AG vom 26.09.2017

A-6 RWE Power AG

Schreiben vom 04. Oktober 2017

Betriebspachtvertrag zwischen RWE Power AG und RWE Nuclear GmbH vom 29.09.2017
im Entwurf

1.3 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Das zuständige Geschäftsführungsmitglied, welches für die RWE Nuclear GmbH die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist mit Schreiben vom 31.07.2017 (A-1) benannt worden. Die gleiche Person wurde von der RWE Power AG benannt und wird ab dem Beitrittszeitpunkt für diese die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen.

Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV und der Objektsicherungsbeauftragte, der die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, sind in der Personellen Betriebsorganisation des RBHB im Kapitel 00.01 aufgeführt und in den Anhängen namentlich benannt. Durch den Wechsel der Inhaberschaft ergeben sich hier keine Änderungen.

1.4 DECKUNGSVORSORGE

Die mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG vom 30. März 2017 gegenüber der RWE Power AG festgesetzte Verpflichtung zur Deckungsvorsorge wird auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt.

1.5 NEBENBESTIMMUNGEN

NB 1

Bevor die Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG beim Handelsregister beantragt wird, ist der Spaltungs- und Übernahmevertrag der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

NB 2

Die Eintragung der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die übernehmende RWE Nuclear GmbH ist durch Vorlage entsprechender Handelsregisterauszüge gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

NB 3

Das im Abschnitt 2.1 dieser Genehmigung beschriebene Vorgehen ist einzuhalten.

1.6 BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN

Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG vom 30. März 2017 zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Biblis, Block A (A 022/12), AZ 99 d 02.05.02 sowie die in dieser Genehmigung unter Ziffer 1.6 hinsichtlich des Innehabens der atomrechtlichen Anlage als fortgeltend aufgeführten bzw. zum Schutz vor Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter erteilten Genehmigungen.

1.7 SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), wird die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

1.8 KOSTENENTSCHEIDUNG

Aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) sowie § 9 VwKostG vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung, wird für die gebührenpflichtigen Tätigkeiten von Mitarbeitern meines Hauses eine Gebühr von

3840,-€

(i.W. dreitausendachthundertvierzig Euro)

erhoben.

Ich bitte, den Betrag bis spätestens 31.01.2018 zu Gunsten des

HCC – Umweltministerium
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE55500500000001005578

unter Angabe der Referenznummer 14001740038 zu überweisen.

2 BEGRÜNDUNG

2.1 SACHVERHALT – ANTRAGSGEGENSTAND

Mit Schreiben vom 31. Juli 2017 hat die RWE Power AG gemeinsam mit der RWE Nuclear GmbH den Wechsel der Inhaberschaft für die Anlage Block A des Kraftwerkes Biblis (KWB-A) beantragt.

Dieser Wechsel soll im ersten Schritt durch den am 1. Januar 2018 stattfindenden Beitritt der Nuclear GmbH zu allen für die Anlage KWB-A erteilten atomrechtlichen Genehmigungen eingeleitet werden.

Damit soll die RWE Nuclear GmbH zunächst atomrechtliche Mitgenehmigungsinhaberin werden und sich der atomrechtliche Genehmigungsbestand auch auf die RWE Nuclear GmbH erstrecken. Die RWE Nuclear GmbH soll ab dem 1. Januar 2018 von der RWE Power AG den Teilbetrieb Kernenergie auf Grundlage eines Betriebspachtvertrages pachten. Der stichtagsgenaue Beginn der Betriebspacht des Teilbetriebs Kernenergie durch die RWE Nuclear GmbH setzt voraus, dass diese atomrechtliche Genehmigungsinhaberin ist. Der Beginn der Betriebspacht im Zuge des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen zum 1. Januar 2018 sichert den stichtagsgenaue Übergang des dem Teilbetrieb Kernenergie angehörenden Personals der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH. Das bisher bei der RWE Power AG für und in der Anlage Kraftwerk Biblis tätige und im Hinblick auf die atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht relevante Personal soll ab dem Beginn der Betriebspacht vollumfänglich und in gleicher Funktion bei der RWE Nuclear GmbH tätig sein.

Im zweiten Schritt ist die Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der bisherigen Alleingenehmigungsinhaberin RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH beabsichtigt. Die Abspaltung und Überführung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH soll im Wege der Aufnahme gemäß § 123 Absatz 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) erfolgen. Diese Überführung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH als partielle Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 Absatz 1 Nr. 1 UmwG wird erst mit Eintragung der Spaltung ins Handelsregister wirksam.

Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und dem Übergang des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH soll die RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden. Die Eintragung der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH ins Handelsregister soll in 2018 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018 auf Basis der Jahresabschlüsse 2017 erfolgen. Ab dem Eintragungszeitpunkt soll die RWE Nuclear GmbH vollständig in die bisherige Genehmigungsstellung der RWE Power AG einrücken und somit alleinige Inhaberin der Anlage KWB-A im Sinne des § 17 Absatz 6 AtG sowie alleinige atomrechtliche Genehmigungsinhaberin im Sinne des § 7 AtG werden. Gleichzeitig soll mit der Eintragung ins Handelsregister sowohl die Verpachtung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG an die RWE Nuclear GmbH als auch die Inhaberschaft an der Anlage KWB-A durch die RWE Power AG nach § 17 Absatz 6 AtG enden.

Sämtliche im Hinblick auf die Anlage Kraftwerk Biblis genehmigungsrelevanten Organisationsstrukturen der RWE Power AG sollen von der RWE Nuclear GmbH übernommen und fortgeführt werden. Auch hat die RWE Nuclear GmbH im Antrag erklärt, alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf die Anlage Kraftwerk Biblis bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen. Insofern ergibt sich keine relevante Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen bedeutsamen Sachlage. Es findet vielmehr aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers statt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind daher der Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu als auch das nachfolgende Ausscheiden der RWE Power AG aus den bestehenden atomrechtlichen Genehmigungen für die Anlage KWB-A.

2.1.1 Genehmigungsverfahren

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Genehmigung ist § 7 AtG. Bei der atomrechtlichen Genehmigung, die sowohl Elemente einer sachbezogenen wie einer personenbezogenen Erlaubnis beinhaltet, bedarf ein Wechsel in der Person eines Genehmigungsinhabers der Genehmigung. Die Prüfung beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Genehmigungserfordernisse des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 AtG. Die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen bedürfen keiner erneuten Prüfung, da sie durch die hier vorliegende Genehmigung nicht berührt werden.

2.1.2 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des Atomgesetzes in Verbindung mit der atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchgeführt. Zuständig ist gem. § 24 Abs. 1 AtG i. V. m. § 2 Nr. 1a) der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004

(GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. November 2014 (GVBl. I S. 269) das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den mit diesem Bescheid gestatteten Wechsel der Inhaberschaft für die Anlage KWB-A wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG waren nicht gegeben.

Zwar ist die Stilllegung und der Abbau eines Kernkraftwerkes, wie der Anlage KWB-A, ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 11.1 des UVPG. Im Verfahren nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der vorgesehene Wechsel der Inhaberschaft ist aber keine Änderung eines UVP pflichtigen Vorhabens. Die in § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG (Änderungsvorhaben) unter a bis c genannten Kriterien sind hier nicht zutreffend. Es ist weder die Erweiterung, Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der technischen Anlage KWB-A beantragt. Mit dem Wechsel der Inhaberschaft sind auch keine in Natur oder Landschaft eingreifenden Maßnahmen verbunden.

Daher stellt der beantragte Wechsel der Inhaberschaft kein Vorhaben i.S. des § 2 Abs. 4 UVPG dar.

2.1.4 Behördenbeteiligung

Eine Beteiligung anderer Behörden gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG war nicht veranlasst, da das Vorhaben den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden offensichtlich nicht berührt.

2.1.5 Beteiligung Dritter

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen konnte gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 AtVfV abgesehen werden, da in einem Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die beantragte Änderung ist nur im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen und deren Fachkunde sowie der Erbringung der erforderlichen Deckungsvorsorge zu prüfen.

Derartige Umstände sind aber nicht in einem Sicherheitsbericht sondern gemäß § 3 Abs. 1 Nr.4, Nr. 7 AtVfV in separaten Unterlagen darzulegen.

Eine Pflicht zur Bekanntmachung und Auslegung ergibt sich vorliegend auch nicht aus § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV, da der Wechsel der Inhaberschaft kein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG darstellt.

2.1.6 Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 14 AtVfV

Die Überprüfung hat ergeben, dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Vorhaben betreffen, dieser Genehmigung nicht entgegenstehen.

2.1.7 Anhörung der Antragstellerin

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit Schreiben vom 01.12.2017 Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, Stellung zu nehmen. Sie hat mit Schreiben vom 08.12.2017 geantwortet. Die Hinweise der Antragstellerin wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

2.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

In Anwendung dieser Vorschrift wurde geprüft, ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Stilllegung und den Abbau der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Abbaus der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Für den Restbetrieb und den Abbau der Anlage KKW Biblis hat die RWE Power AG eine personelle Betriebsorganisation (PBO) eingesetzt. Diese wurde zuletzt mit Bescheid vom 30.03.2017 bestätigt. In der personellen Betriebsorganisation des Restbetriebshandbuches (RBHB, Kap. 00.01) sind die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sowie der bestellten Beauftragten festgelegt. Mit Schreiben vom 20.10.2017 hat die RWE Power AG eine geänderte PBO vorgelegt, in der der Übergang der atomrechtlichen Verantwortung auf die RWE Nuclear GmbH umgesetzt ist.

Die für die Stilllegung und den Abbau verantwortlichen Personen sind in der Personellen Betriebsorganisation im Abschnitt 3.1 aufgeführt und in den Anhängen namentlich benannt. Sie sind alle fachkundig nach der BMU Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal bzw. der Richtlinie für den Objektsicherungsbeauftragten. Es handelt sich um den Leiter der Anlage, die Fachbereichsleiter, Teilbereichsleiter, das verantwortliche Schichtpersonal sowie den Strahlenschutzbeauftragten, den Objektsicherungsbeauftragten, den Ausbildungsleiter, den Leiter der Qualitätssicherungsüberwachung und den Kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten.

Benennungen der verantwortlichen Personen und Bestellungen der Beauftragten, die in Kapitel 3.1 der PBO aufgeführt sind sowie der Hauptbereitschaftshabenden erfolgen stets mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, nachdem diese die erforderliche Fachkunde der Personen entsprechend dem gültigen Regelwerk überprüft und bestätigt hat.

Diese Personen waren aufgrund ihrer Stellung bzw. Funktion einer umfassenden Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 12b AtG und der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV) vom 1. Juli 1999, zuletzt geändert durch erste ÄndVO vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S.825), zu unterziehen.

Die Bewertung der im Rahmen dieser Prüfungen übermittelten Erkenntnisse ergab in keinem Fall Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Personen.

Ist die Antragstellerin – wie hier – eine juristische Person, kommt es für die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG auf die nach Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung berechtigten Personen an. Für die RWE Nuclear GmbH sind lt. Handelsregister B des Amtsgerichts Essen /A-2/ drei Geschäftsführer bestellt.

Innerhalb der Geschäftsführung soll gemäß /A-1/ Herr Nikolaus Valerius die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV wahrnehmen.

Von den Antragstellerinnen wurde mit /A-3/ dargelegt, dass alle Geschäftsführer einer Sicherheitsüberprüfung der Kategorie 1 nach der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung unterzogen worden sind. Eine erneute Überprüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Bestandteil der Zuverlässigkeitsprüfung ist auch die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der neu hinzutretenden Antragstellerin.

Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit geht es um die Frage, ob die Antragstellerin jetzt und in der Zukunft über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um das Unternehmen ord-

nungsgemäß zu betreiben. Dazu gehört auch, dass das Unternehmen wirtschaftlich in der Lage ist, die aus den Genehmigungen und den gesetzlichen Vorschriften resultierenden Verpflichtungen langfristig erfüllen zu können. Im Falle des KWB-A betrifft dies in erster Linie die finanzielle Verantwortung für den sicheren Abbau der Anlage. Tritt – wie in dem hier vorliegenden Fall – statt einer natürlichen Person eine juristische Person als Betreiber auf, kommt es bei der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit nicht auf die Zuverlässigkeit der Gesellschafter an, sondern auf die wirtschaftliche Stellung der Gesellschaft – hier eine GmbH.

Die Prüfung dient nicht dazu, die wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Einzelheiten zu prüfen und zu bestätigen. Vielmehr geht es darum, zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin RWE Nuclear GmbH ergeben. Das ist hier nicht der Fall.

Im Rahmen der Abspaltung nach dem UmwG übernimmt die RWE Nuclear GmbH die vertraglichen Rechte und Pflichten, die bislang der RWE Power AG oblagen. Im Verhältnis der bisherigen Betreiberin wird die RWE Nuclear GmbH durch Betriebspachtvertrag, vorgelegt im Entwurf mit (A-6), mit der Führung des Betriebes beauftragt.

Die RWE Nuclear GmbH verfügt über ein Stammkapital von 100 Millionen Euro.

Zwischen der RWE Nuclear GmbH und der RWE AG besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (A-4).

Insofern ist sichergestellt, dass die finanzielle Verantwortung für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KWB-A von der RWE Nuclear GmbH wahrgenommen werden kann.

Es liegen daher keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der RWE Nuclear GmbH und die persönliche Zuverlässigkeit der Geschäftsführer ergeben.

Die Nebenbestimmung NB 1.1 aus der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG vom 30.03.2017 gilt auch für den neuen Genehmigungsinhaber.

Darin ist geregelt, dass vorgesehene Änderungen bei den Bestellungen der für die Leitung und Beaufsichtigung der Stilllegung und des Abbaus verantwortlichen Personen und Änderungen von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen sind. Die zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Fachkunde erforderlichen Unterlagen sind der Anzeige beizufügen. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur solche Personen mit der Leitung und Beaufsichtigung der Stilllegung und des Abbaus betraut werden, bei denen die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zuvor Gelegenheit hatte, die Zuverlässigkeit und die erforderliche Fachkunde zu prüfen.

Damit liegt die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr.1 AtG vor.

2.2.2 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG

Im Hinblick auf die notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen ergeben sich keine Änderungen.

2.2.3 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG

Im Hinblick auf die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Stilllegung und den Abbau der Anlage ergeben sich keine Änderungen.

2.2.4 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG

Im Hinblick auf die Höhe der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ergeben sich gegenüber dem Bescheid 99 d 02.05.02 (A022/12) vom 30.03.2017 keine Änderungen.

Die Deckungsvorsorgeverpflichtung wird durch diesen Bescheid auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt. Die Antragstellerinnen haben mit der Unterlage A-5 den Nachweis über die Erstreckung der Deckungsvorsorge für die Anlage KWB-A auf die RWE Nuclear GmbH und den bestehenden Versicherungsschutz in der festgesetzten Höhe durch eine Nuklear Haftpflichtversicherung vorgelegt.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist damit getroffen.

2.2.5 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG

Im Hinblick auf den erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ergeben sich keine Änderungen.

2.2.6 Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG

Im Hinblick auf die öffentlichen Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Anlage ergeben sich keine Änderungen.

2.3 BEGRÜNDUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die sofortige Vollziehung des Bescheids wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil sowohl ein besonderes öffentliches Interesse als auch ein privates Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung besteht und dies gegenüber dem Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Der vorgesehene Wechsel der Inhaberschaft für die der RWE Power AG erteilten Genehmigungen auf die RWE Nuclear GmbH hat keine Auswirkungen auf den technischen Betrieb der Anlage.

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die RWE Nuclear GmbH wäre ausgeschlossen, wenn im Falle einer Anfechtung die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO eintreten würde.

Die RWE Power AG hat im Rahmen der Vorbereitung zur Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie in eine selbständige Kapitalgesellschaft innerhalb des RWE-Konzerns bereits erhebliche Mittel aufgewendet. Nachteile entstünden der RWE Nuclear dadurch, dass die im Rahmen des gesellschaftsrechtlichen Abspaltungs- und Übergangsprozesses getätigten Aufwendungen ohne die beantragte Genehmigung nicht genutzt werden könnten. Ohne die beantragte Genehmigung könnte die RWE Nuclear nicht als aufnehmender Rechtsträger im Sinne des UmwG dienen und ihr Geschäft nicht wie vorgesehen ausüben.

Diesen Nachteilen steht kein erkennbares weitergehendes öffentliches Interesse an einer aufschiebenden Wirkung einer derzeit nicht absehbaren Klage entgegen.

Vielmehr besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einem jederzeit handlungsfähigen Inhaber und Betreiber der Anlage KWB-A, der von den erteilten Genehmigungen Gebrauch machen kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt damit ausdrücklich auch im öffentlichen Interesse.

Es ist auch nicht erkennbar, dass durch die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung vollendete Tatsachen geschaffen würden, die zu einer Rechtsverletzung Dritter, etwa einer Gesundheitsgefährdung, führen könnten.

2.4 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG werden für Entscheidungen über Anträge nach § 7 AtG Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Gebührenrahmen für eine solche Entscheidung ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV 500 bis eine Million Euro. Die Mitarbeiter des HMUKLV haben im Zeitraum vom 17.08.2017 bis zur Erteilung der Genehmigung das Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG durchgeführt. Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes wurden die jeweiligen Kostensätze der Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 3 HVwKostG herangezogen.


Als Verwaltungsaufwand ergibt sich danach ein Betrag in Höhe von 3840,-€.

Eine Ermäßigung nach § 6 AtKostV kommt nicht in Betracht, da hierfür keine Gründe vorliegen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners führen ebenfalls zu keiner Veränderung der Gebühr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG).

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder-Grimm Platz, 34117 Kassel, Klage erhoben werden.

Im Auftrag



(Koch)

Ministerialdirigent